

tagsvesper in der Universitätskirche besuchen. Ebenso regelmäßig hatten sie klassenweise zur Beichte zu erscheinen.

Verboten war der häusliche oder schulische Gebrauch von Übersetzungen, aber auch eine ergänzende Privatlektüre ohne regelmäßige Beratung durch einen Lehrer. Vor und während des Unterrichts war Ruhe erste Pflicht. Auch außerhalb des Unterrichts achtete die Schule auf das gesittete Benehmen ihrer Zöglinge: Der Besuch von Wirts- und Kaffeehäusern war (mit Ausnahme der beiden obersten Klassen) verboten, ebenso das Rauchen in der Öffentlichkeit oder die Mitgliedschaft in Verbindungen. Nach acht Uhr abends im Winter und nach neun Uhr im Sommer hatte sich kein Schüler mehr auf der Straße blicken zu lassen.

Als zulässige Schulstrafen definierte bereits das Gelehrtenschulgesetz von 1836: „Carcerarrest“ bis zu acht Tagen bei geschmälerter Kost, die Ausschließung aus der Schule und die „geschärfte Ausschließung“, die den betreffenden Schüler auf Dauer für alle badischen Gelehrtenschulen sperrte. Die Schulordnung von 1869 begrenzte dann den Karzerarrest auf drei Tage<sup>144</sup> und die von 1904 auf höchstens 12 Stunden.<sup>145</sup> Nach dem Vorbild der Universität gingen die städtischen Behörden von einer Sondergerichtsbarkeit der Schule über ihre Insassen aus. Denn sie überwiesen deren Ordnungsverstöße regelmäßig an die Direktion.<sup>146</sup>

1828 führte der badische Staat zur Aufbesserung der inzwischen unzureichend gewordenen Schulfonds ein Schulgeld ein, das sogenannte „Didaktrum“, das in der Folge etwa 25 % bis 30 % der staatlichen Schulaufwendungen deckte. Es betrug zunächst 14 Gulden pro Schüler und Jahr, steigerte sich dann 1837 je nach Klassenstufe auf 16 bis 30 Gulden, 1868 auf 24 bis 36 Gulden. Eine Verordnung von 1889 erhöhte es auf 84 Mark,<sup>147</sup> 1906 stieg es dann schließlich auf 108 Mark.<sup>148</sup> Das



Abb. 4 Gemeinschaftskarzer von Universität und Gymnasium (Universitätsarchiv Freiburg)